

Aktuelle Steuertexte 2024

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82054-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

11.¹⁾ Staatsangehörigkeiten sowie

12.¹⁾ Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr).

²Hierzu haben die Meldebehörden jedem in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung registrierten Einwohner ein Vorläufiges Bearbeitungsmerkmal zu vergeben. ³Dieses übermitteln sie zusammen mit den Daten nach Satz 1 an das Bundeszentralamt für Steuern. ⁴Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der zuständigen Meldebehörde die dem Steuerpflichtigen zugeteilte Identifikationsnummer zur Speicherung im Melderegister unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals mit und löscht das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal anschließend.

(7)²⁾ ¹Die Meldebehörden haben im Falle der Speicherung einer Geburt im Melderegister sowie im Falle der Speicherung einer Person, für die bisher keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 6 Satz 1 zum Zwecke der Zuteilung der Identifikationsnummer zu übermitteln. ²Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Wird im Melderegister eine Person gespeichert, der nach eigenen Angaben noch keine Identifikationsnummer zugeteilt worden ist, so können die Meldebehörden dies in einem maschinellen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen; dabei dürfen nur die Daten nach Absatz 3 verwendet werden. ⁴Stimmen die von der Meldebehörde übermittelten Daten mit den beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 3 gespeicherten Daten überein, teilt das Bundeszentralamt für Steuern der Meldebehörde die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 10 genannten Daten mit; andernfalls teilt es der Meldebehörde mit, dass keine Zuordnung möglich war.

(8)³⁾ ¹Die Meldebehörde teilt dem Bundeszentralamt für Steuern Änderungen der in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 12 bezeichneten Daten sowie bei Sterbefällen den Sterbetag unter Angabe der Identifikationsnummer oder, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, unter Angabe des Vorläufigen Bearbeitungsmerkmals mit. ²Die Mitteilungspflicht der Registermodernisierungsbehörde gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 4 Absatz 4 des Identifikationsnummerngesetzes bleibt unberührt.

(9)⁴⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern unterrichtet die Meldebehörden, wenn ihm konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der ihm von den Meldebehörden übermittelten Daten vorliegen.

(10)⁵⁾ ¹Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN, bei ausländischen Kreditinsti-

¹⁾ § 139b Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 und 12 angef. mWv 1.11.2023 durch G v. 28.3.2021 (BGBl. I S. 591 iVm Bek. v. 12.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 293).

²⁾ § 139b Abs. 7 Satz 1 geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809); Satz 2 neu gef. durch G v. 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878); Satz 2 geänd. durch G v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150); Satz 2 neu gef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417); Abs. 7 Satz 2 geänd. mWv 1.11.2023, Sätze 3 und 4 angef. mWv 21.12.2022 durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294).

³⁾ § 139b Abs. 8 geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809); geänd. durch G v. 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878); geänd. durch G v. 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150); Satz 1 geänd. und Satz 2 angef. durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294 iVm Bek. v. 12.10.2023, BGBl. 2023 I Nr. 293); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a EGAO (Nr. 4).

⁴⁾ § 139b Abs. 9 angef. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310); geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

⁵⁾ § 139b Abs. 10 angef. durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294); zur erstmaligen Anwendung siehe § 139b Abs. 13; die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung nach § 139b Abs. 10 →

ten auch den BIC, des für Auszahlungen in den Fällen des Absatzes 4c zu verwendenden Kontos unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten in einem sicheren Verfahren

1. übermitteln,
2. durch ihren Bevollmächtigten im Sinne des § 80 Absatz 2 übermitteln lassen oder
3. durch das kontoführende Kreditinstitut übermitteln lassen; die Kreditinstitute haben zu diesem Zweck ein geeignetes Verfahren bereitzustellen.

²Für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes¹⁾ Kindergeld festgesetzt worden ist, teilt die zuständige Familienkasse als mitteilungspflichtige Stelle dem Bundeszentralamt für Steuern für die in Absatz 4c genannten Zwecke unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten der natürlichen Person die IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch den BIC, des Kontos mit, auf welches das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden ist; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem tatsächlichen Zahlungsempfänger weder um den Kindergeldberechtigten noch um das Kind handelt.³ Änderungen der nach den Sätzen 1 oder 2 bereits mitgeteilten IBAN, bei ausländischen Kreditinstituten auch des BIC, sind dem Bundeszentralamt für Steuern unter Angabe der in Absatz 3 Nummer 1 und 8 genannten Daten umgehend mitzuteilen.

(11)²⁾ Die Übermittlung der in Absatz 10 genannten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern muss elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datenaustausch über die amtlich bestimmte Schnittstelle erfolgen.

(12)²⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern stellt den für ein Verfahren im Sinne des Absatzes 4c zuständigen Stellen die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8, 10, 12 und 13 sowie Absatz 3a genannten Daten zum automationsgestützten Abgleich oder zum Abruf durch Datenfernübertragung zur Verfügung.

(13)²⁾ ¹Eine Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 10 Satz 1 ist erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt zulässig. ²Die nach Absatz 10 Satz 2 mitteilungspflichtigen Stellen haben die von ihnen mitzuteilenden Daten erstmals zu einem vom Bundesministerium der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Zeitpunkt an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. ³Wird Kindergeld erstmals nach dem vom Bundesministerium der Finanzen nach Satz 2 bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 139c³⁾ Wirtschafts-Identifikationsnummer. (1)⁴⁾ ¹Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde vergeben. ²Sie beginnt mit den Buchstaben „DE“. ³Jede Wirtschafts-Identifikationsnummer darf nur einmal vergeben werden.

(Fortsetzung der Anm. von voriger Seite)

S. 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern liegen ab dem 1.12.2023 erstmalig vor (vgl. Bek. v. 3.11.2023, BGBl. 2023 I Nr. 314).

¹⁾ Nr. 5.

²⁾ § 139b Abs. 11 bis 13 angef. durch G v. 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294).

³⁾ 3. Unterabschnitt (§§ 139a bis 139d) eingef. durch G v. 15.12.2003 (BGBl. I S. 2645); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5 EGAO (Nr. 4).

⁴⁾ § 139c Abs. 1 Satz 1 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

(2)¹⁾ Die Finanzbehörden dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer verarbeiten, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.²⁾ Andere öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen dürfen die Wirtschafts-Identifikationsnummer nur verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder Geschäftszwecke oder für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist.³⁾ Soweit die Wirtschafts-Identifikationsnummer andere Nummern ersetzt, bleiben Rechtsvorschriften, die eine Übermittlung durch die Finanzbehörden an andere Behörden regeln, unberührt.

(3)²⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Identifikationsnummer,
3. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name des Unternehmens,
4. frühere Firmennamen oder Namen des Unternehmens,
5. Rechtsform,
6. Wirtschaftszweignummer,
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
8. Anschrift des Unternehmens, Firmensitz,
- 9.³⁾ Handelsregistereintrag (Registergericht einschließlich Altgericht, Datum und Nummer der Eintragung),
10. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
11. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
- 12.⁴⁾ zuständige Finanzbehörden,
- 13.⁵⁾ Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a,
- 14.⁵⁾ Angaben zu verbundenen Unternehmen.

(4)⁶⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu juristischen Personen folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,
3. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs),
4. frühere Firmennamen,
5. Rechtsform,
6. Wirtschaftszweignummer,
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
8. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,
9. Datum des Gründungsaktes,

¹⁾ § 139c Abs. 2 Sätze 1 und 2 neu gef. mWv 25.5.2018 durch G v. 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541).

²⁾ § 139c Abs. 3 einl. Satzteil geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

³⁾ § 139c Abs. 3 Nr. 9 geänd. durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

⁴⁾ § 139c Abs. 3 Nr. 12 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

⁵⁾ § 139c Abs. 3 Nr. 13 und 14 angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

⁶⁾ § 139c Abs. 4 einl. Satzteil geänd. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

1 AO § 139c

Abgabenordnung

- 10.¹⁾ Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregistereintrag (Registergericht einschließlich Altgericht, Datum und Nummer der Eintragung),
11. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
12. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
13. Zeitpunkt der Auflösung,
14. Datum der Löschung im Register,
15. verbundene Unternehmen,
- 16.²⁾ zuständige Finanzbehörden,
- 17.³⁾ Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.

(5)⁴⁾ Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu Personenvereinigungen folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer,
2. Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,
3. Identifikationsmerkmale der Beteiligten,
4. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der Personenvereinigung,
5. frühere Firmennamen oder Namen der Personenvereinigung,
6. Rechtsform,
7. Wirtschaftszweignummer,
8. amtlicher Gemeindegeschlüssel,
9. Sitz gemäß § 11, insbesondere Ort der Geschäftsleitung,
10. Datum des Gesellschaftsvertrags,
- 11.⁵⁾ Eintrag im Handels-, Partnerschafts- oder Gesellschaftsregister (Registergericht einschließlich Altgericht, Datum und Nummer der Eintragung),
12. Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
13. Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
14. Zeitpunkt der Auflösung,
15. Zeitpunkt der Beendigung,
16. Datum der Löschung im Register,
17. verbundene Unternehmen,
- 18.⁶⁾ zuständige Finanzbehörden,
- 19.⁷⁾ Unterscheidungsmerkmale nach Absatz 5a.

¹⁾ § 139c Abs. 4 Nr. 10 geändert durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

²⁾ § 139c Abs. 4 Nr. 16 geändert durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

³⁾ § 139c Abs. 4 Nr. 17 angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

⁴⁾ § 139c Abs. 5 einl. Satzteil geändert. mWv 1.1.2006 durch G v. 22.9.2005 (BGBl. I S. 2809).

⁵⁾ § 139c Abs. 5 Nr. 11 neu gef. mWv 1.1.2024 durch G v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411); geändert durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

⁶⁾ § 139c Abs. 5 Nr. 18 geändert durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

⁷⁾ § 139c Abs. 5 Nr. 19 angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

(5a)¹⁾ ¹Bei jedem wirtschaftlich Tätigen (§ 139a Absatz 3) wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer für jede einzelne seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten, jeden seiner Betriebe sowie für jede seiner Betriebsstätten um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt, so dass die Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen in Besteuerungsverfahren eindeutig identifiziert werden können. ²Der ersten wirtschaftlichen Tätigkeit des wirtschaftlich Tätigen, seinem ersten Betrieb oder seiner ersten Betriebsstätte wird vom Bundeszentralamt für Steuern hierbei das Unterscheidungsmerkmal 00001 zugeordnet. ³Jeder weiteren wirtschaftlichen Tätigkeit, jedem weiteren Betrieb sowie jeder weiteren Betriebsstätte des wirtschaftlich Tätigen ordnet das Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde fortlaufend ein eigenes Unterscheidungsmerkmal zu. ⁴Das Bundeszentralamt für Steuern speichert zu den einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten, den einzelnen Betrieben sowie den einzelnen Betriebsstätten des wirtschaftlich Tätigen folgende Daten:

1. Unterscheidungsmerkmal,
2. Wirtschafts-Identifikationsnummer des wirtschaftlich Tätigen,
3. Firma (§§ 17 ff. des Handelsgesetzbuchs) oder Name der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebsstätte,
4. frühere Firmennamen oder Namen der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebsstätte,
5. Rechtsform,
6. Wirtschaftszweignummer,
7. amtlicher Gemeindeschlüssel,
- 8.²⁾ Anschrift der wirtschaftlichen Tätigkeit, des Betriebes oder der Betriebsstätte,
9. Registereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung),
- 10.³⁾ Datum der Eröffnung des Betriebes oder der Betriebsstätte oder Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit,
- 11.³⁾ Datum der Einstellung des Betriebes oder der Betriebsstätte oder Zeitpunkt der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit,
12. Datum der Löschung im Register,
13. zuständige Finanzbehörden.

(6)⁴⁾ Die Speicherung der in den Absätzen 3 bis 5a aufgeführten Daten erfolgt, um

1. sicherzustellen, dass eine vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht noch einmal für einen anderen wirtschaftlich Tätigen verwendet wird,
2. für einen wirtschaftlich Tätigen die vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer festzustellen,
- 3.⁵⁾ zu erkennen, welche Finanzbehörden zuständig sind,

¹⁾ § 139c Abs. 5a angef. mWv 31.12.2014 durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

²⁾ § 139c Abs. 5a Satz 4 Nr. 8 geänd. mWv 6.11.2015 durch G v. 2.11.2015 (BGBl. I S. 1834).

³⁾ § 139c Abs. 5a Satz 4 Nr. 10 und 11 neu gef. mWv 6.11.2015 durch G v. 2.11.2015 (BGBl. I S. 1834).

⁴⁾ § 139c Abs. 6 einl. Satzteil geänd. durch G v. 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417).

⁵⁾ § 139c Abs. 6 Nr. 3 geänd. durch G v. 9.12.2004 (BGBl. I S. 3310).

4. Daten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach über- und zwischenstaatlichem Recht entgegenezunehmen sind, an die zuständigen Stellen weiterleiten zu können,
5. den Finanzbehörden die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen.

(6a)¹⁾ Die in Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 7, 8 und 9, in Absatz 4 Nummer 1, 3, 5, 7, 8 und 10 sowie in Absatz 5 Nummer 1, 4, 6, 8, 9 und 11 aufgeführten Daten werden bei einem Unternehmen im Sinne des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes, das ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes nutzt, auch zum Nachweis der Identität als Nutzer dieses Nutzerkontos gespeichert; diese Daten dürfen auf Veranlassung des Nutzers eines Nutzerkontos elektronisch an das Nutzerkonto übermittelt werden.

(7)²⁾ Die in Absatz 3 aufgeführten Daten dürfen nur für die in Absatz 6 genannten Zwecke verarbeitet werden, es sei denn, eine Rechtsvorschrift sieht eine andere Verarbeitung ausdrücklich vor.

§ 139d³⁾ Verordnungsermächtigung. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. organisatorische und technische Maßnahmen zur Wahrung des Steuergeheimnisses, insbesondere zur Verhinderung eines unbefugten Zugangs zu Daten, die durch § 30 geschützt sind,
2. Richtlinien zur Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b und der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c,
3. Fristen, nach deren Ablauf die nach §§ 139b und 139c gespeicherten Daten zu löschen sind, sowie
- 4.⁴⁾ die Form und das Verfahren der Datenübermittlungen nach § 139b Abs. 6 bis 9.

Zweiter Abschnitt. Mitwirkungspflichten

1. Unterabschnitt. Führung von Büchern und Aufzeichnungen

§ 140 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach anderen Gesetzen. Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

§ 141 Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger. (1)⁵⁾ ¹Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb

¹⁾ § 139c Abs. 6a neu gef. durch G v. 19.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5a Abs. 2 EGAO.

²⁾ § 139c Abs. 7 neu gef. mWv 25.5.2018 durch G v. 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541).

³⁾ 3. Unterabschnitt (§§ 139a bis 139d) eingef. durch G v. 15.12.2003 (BGBl. I S. 2645); zur Anwendung siehe Art. 97 § 5 EGAO (Nr. 4).

⁴⁾ § 139d Nr. 4 geänd. durch G v. 13.12.2006 (BGBl. I S. 2878).

⁵⁾ § 141 Abs. 1 Satz 2 geänd. durch G v. 25.5.2009 (BGBl. I S. 1102); Satz 4 aufgeh. mWv 30.6.2013 durch G v. 26.6.2013 (BGBl. I S. 1809); Satz 3 aufgeh. mWv 1.1.2025 durch G v. 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794).

- 1.¹⁾ einen Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes²⁾ von mehr als 800 000 Euro im Kalenderjahr oder
2. (weggefallen)
- 3.³⁾ selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes⁴⁾) von mehr als 25 000 Euro oder
- 4.⁵⁾ einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 80 000 Euro im Wirtschaftsjahr oder
- 5.⁶⁾ einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 80 000 Euro im Kalenderjahr

gehabt haben, sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt. ²Die §§ 238, 240, 241, 242 Abs. 1 und die §§ 243 bis 256 des Handelsgesetzbuchs⁷⁾ gelten sinngemäß, sofern sich nicht aus den Steuergesetzen etwas anderes ergibt. ³Bei der Anwendung der Nummer 3 ist der Wirtschaftswert aller vom Land- und Forstwirt selbstbewirtschafteten Flächen maßgebend, unabhängig davon, ob sie in seinem Eigentum stehen oder nicht.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist vom Beginn des Wirtschaftsjahrs an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat. ²Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahrs, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Finanzbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen.

(3) ¹Die Buchführungspflicht geht auf denjenigen über, der den Betrieb im Ganzen zur Bewirtschaftung als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter übernimmt. ²Ein Hinweis nach Absatz 2 auf den Beginn der Buchführungspflicht ist nicht erforderlich.

(4)⁸⁾ (aufgehoben)

§ 142⁹⁾ Ergänzende Vorschriften für Land- und Forstwirte. ¹Land- und Forstwirte, die nach § 141 Abs. 1 Nr. 1, 3 [ab 1.1.2025: Absatz 1 Nummer 1] oder 5 zur Buchführung verpflichtet sind, haben neben den jährlichen Be-

¹⁾ § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gef. mWv 9.6.2021 durch G v. 2.6.2021 (BGBl. I S. 1259); Satz 1 Nr. 1 geändert. mWv 28.3.2024 durch G v. 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19 Abs. 3 EGAO (Nr. 4).

²⁾ Nr. 23.

³⁾ § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 aufgeh. mWv 1.1.2025 durch G v. 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794).

⁴⁾ Nr. 3.

⁵⁾ § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geändert. durch G v. 31.7.2003 (BGBl. I S. 1550); geändert. durch G v. 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 EGAO (Nr. 4); geändert. durch G v. 28.7.2015 (BGBl. I S. 1400); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 9 EGAO (Nr. 4); Satz 1 Nr. 4 geändert. mWv 28.3.2024 durch G v. 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19 Abs. 4 EGAO (Nr. 4).

⁶⁾ § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 geändert. durch G v. 31.7.2003 (BGBl. I S. 1550); geändert. durch G v. 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 7 EGAO (Nr. 4); geändert. durch G v. 28.7.2015 (BGBl. I S. 1400); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 9 EGAO (Nr. 4); Satz 1 Nr. 5 geändert. mWv 28.3.2024 durch G v. 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108); zur Anwendung siehe Art. 97 § 19 Abs. 4 EGAO (Nr. 4).

⁷⁾ Nr. 34.

⁸⁾ § 141 Abs. 4 aufgeh. mWv 18.12.2019 durch G v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451); zur Anwendung siehe Art. 97 § 1 Abs. 13 EGAO (Nr. 4).

⁹⁾ § 142 Satz 1 geändert. mWv 1.1.2025 durch G v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730).

standsaufnahmen und den jährlichen Abschlüssen ein Anbauverzeichnis zu führen. ²In dem Anbauverzeichnis ist nachzuweisen, mit welchen Fruchtarten die selbstbewirtschafteten Flächen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr bestellt waren.

§ 143 Aufzeichnung des Wareneingangs. (1) Gewerbliche Unternehmer müssen den Wareneingang gesondert aufzeichnen.

(2) ¹Aufzuzeichnen sind alle Waren einschließlich der Rohstoffe, unfertigen Erzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer im Rahmen seines Gewerbebetriebs zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch entgeltlich oder unentgeltlich, für eigene oder für fremde Rechnung, erwirbt; dies gilt auch dann, wenn die Waren vor der Weiterveräußerung oder dem Verbrauch be- oder verarbeitet werden sollen. ²Waren, die nach Art des Betriebs üblicherweise für den Betrieb zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch erworben werden, sind auch dann aufzuzeichnen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(3) Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den Tag des Wareneingangs oder das Datum der Rechnung,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Lieferers,
3. die handelsübliche Bezeichnung der Ware,
4. den Preis der Ware,
5. einen Hinweis auf den Beleg.

§ 144 Aufzeichnung des Warenausgangs. (1) Gewerbliche Unternehmer, die nach der Art ihres Geschäftsbetriebs Waren regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch als Hilfsstoffe liefern, müssen den erkennbar für diese Zwecke bestimmten Warenausgang gesondert aufzeichnen.

(2) ¹Aufzuzeichnen sind auch alle Waren, die der Unternehmer

1. auf Rechnung (auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich liefert, oder
2. gegen Barzahlung liefert, wenn die Ware wegen der abgenommenen Menge zu einem Preis veräußert wird, der niedriger ist als der übliche Preis für Verbraucher.

²Dies gilt nicht, wenn die Ware erkennbar nicht zur gewerblichen Weiterverwendung bestimmt ist.

(3) Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. den Tag des Warenausgangs oder das Datum der Rechnung,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des Abnehmers,
3. die handelsübliche Bezeichnung der Ware,
4. den Preis der Ware,
5. einen Hinweis auf den Beleg.

(4)¹⁾ Der Unternehmer muss über jeden Ausgang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Waren einen Beleg erteilen, der die in Absatz 3 bezeichneten

¹⁾ § 144 Abs. 4 Satz 2 neu gef. durch G v. 15.12.2003 (BGBl. I S. 2645); Satz 2 geänd. mWv 18.12.2019 durch G v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451).